



Steuerberater in überörtlicher Sozietät

3.000 Euro Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber dürfen ihre Mitarbeiter in der Energiekrise finanziell unterstützen – und das steuer- und abgabenfrei.

Voraussetzungen:

- Die Zahlung muss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.
- Die Zuwendung in Höhe von 3.000 Euro kann in Geld- oder Sachleistungen gewährt werden.
- Die Zahlungen können ab dem 26. Oktober 2022 und bis spätestens 31.12.2024 geleistet werden.
- Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, dass diese Beihilfen oder Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.
- Die Summe von 3.000 EUR darf nicht überschritten werden, kann aber muss nicht als Einmalzahlung gewährt werden.

Besonderer Tipp:

Arbeitgeber, die gut bei Kasse sind und ihre Mitarbeiter in dieser teuren Zeit finanziell unterstützen möchten, können also regelmäßig steuerfreie Zahlungen leisten. Es müssen ja nicht auf einen Schlag 3.000 Euro sein. Mitarbeiter freuen sich sicherlich auch über kleinere steuerfreie Unterstützungsleistungen.

Verteilen Sie bspw. den Aufwand ab 01.01.2023 auf die 24 Monate bis zum 31.12.2024 dann ergibt sich ein monatlicher Lohnaufschlag brutto für netto mit 125 EUR, der in der Lohnabrechnung abgerechnet wird. (Vorteil kündigt ein Mitarbeiter vor dem 31.12.2024 entfallen die Restmonate)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Bestätigung zur Zahlung der Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber:

Arbeitnehmer:

Name, Vorname:

Hinweis:

Die Gewährung der einmaligen Zahlung im Rahmen der vorliegenden Inflation erfolgt durch den Arbeitgeber freiwillig als sonstige Leistung und mit der Maßgabe, dass auch mit einer wiederholten Zahlung kein Rechtsanspruch für die Zukunft begründet wird.

Eine Steuerfreiheit ist in § 3 Nr. 11c EStG für die Inflationsausgleichsprämie begründet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitgeber)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitnehmer)